

18. Dezember 1974

Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 45bis BV (Auslandschweizer-
Verfassungsartikel). Ergebnis des Konsultationsverfahrens zum
Gesetzes- und Verordnungsentwurf über die politischen Rechte der
Auslandschweizer und Bericht der Studienkommission vom 21. Mai 1973

- Politisches Departement. Antrag vom 22. November 1974 (Beilage)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 27. November 1974
(Zustimmung)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 5. Dezember 1974 (Beilage)
- Politisches Departement. Stellungnahme vom 12. Dezember 1974
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departements und auf das
Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe
zu einem Bundesgesetz und einer Verordnung betreffend die
politischen Rechte der Auslandschweizer wird Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, zuhanden der Bundes-
versammlung eine Botschaft des Bundesrats unter Berücksichtigung
der gemachten wichtigsten Vorschläge auszuarbeiten.
3. Das BG über die politischen Rechte der Auslandschweizer wird
den eidg. Räten als Sondervorlage, ohne Verschmelzung mit dem
allgemeinen Bundesgesetz über die politischen Rechte, unter-
breitet.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EPD 10 zum Vollzug
- JPD 4 zur Kenntnis
- BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwart

p.A.15.21.1 - LT/am

Bern, den

A n d e n B u n d e s r a t

Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 45bis
(Auslandschweizer-Verfassungsartikel)
Ergebnis des Konsultationsverfahrens zum
Gesetzes- und Verordnungsentwurf über die
politischen Rechte der Auslandschweizer und
Bericht der Studienkommission vom 21. Mai 1973

1. Am 25. Juni 1973 hat der Bundesrat vom Bericht des Politischen Departements, datiert vom 5. Juni 1973, sowie der Studienkommission vom 21. Mai 1973 Kenntnis genommen und das Politische Departement ermächtigt, bei den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft sowie anderen interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren über die Vorentwürfe zu einem Bundesgesetz und einer Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer durchzuführen.
2. Im Sinne von Artikel 17 der Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung vom 6. Mai 1970 erstattet das Departement Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens:
 - 2.1. Sämtliche Kantonsregierungen haben geantwortet, sowie mit zwei Ausnahmen alle in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft.
 - 2.2. Die überwiegende Mehrheit der Kantone wie auch alle politischen Parteien, die sich geäußert haben, sprachen sich für die Ausübung des Stimmrechts durch die Auslandschweizer aus; dasselbe gilt von der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

- 2.3. Von den Kantonen, die eine differenzierte Stellungnahme eingenommen haben (Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell A.Rh., St. Gallen und Aargau), sprachen sich fünf, nämlich Glarus, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell A.Rh. und Aargau wenigstens für die politischen Rechte bestimmter Gruppen von Auslandschweizern aus. Solothurn und St. Gallen, wie auch der sonst positiv eingestellte Kanton Waadt, hegen wegen der aus dem Aufenthaltprinzip sich ergebenden faktischen Ungleichheit oder des mit der Einführung des Heimatprinzips verbundenen unerwünschten Einbruchs in das sonst bei Abstimmungen allgemein geltende Wohnsitzprinzip Bedenken.
- 2.4. Das Prinzip der Ausübung des Stimmrechts nur auf Schweizerboden fand die weitaus meisten Befürworter; immerhin wären die Kantone Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Genf sowie die Schweizerische Republikanische Bewegung auch für eine Ausübung des Stimmrechts auf dem Korrespondenzweg oder über die schweizerischen Vertretungen im Ausland.
- 2.5. Für den Einschluss der Doppelbürger, die Wahlfähigkeit der Auslandschweizer und den Erlass eines besonderen Gesetzes hat sich ebenfalls die Mehrheit entweder ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochen.
- 2.6. Einen interessanten Vorschlag haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus und Basel-Land wie auch die Schweizerische Volkspartei und die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft gemacht; ihnen erscheint das Einschalten der Heimatgemeinde als zu kompliziert; die Bestimmung des Aufenthaltsortes als Stimmrechtsdomizil käme dem Wohnortsprinzip, das in der Regel in unserem Lande gelte, näher als die Bezeichnung des Heimatorts. Sie regten deshalb an, den Auslandschweizer das politische Domizil frei wählen zu lassen.
3. Zusammengefasst kann das Resultat des Konsultationsverfahrens als sehr positiv qualifiziert werden; es besteht kein Anlass, auf dem eingeschlagenen Weg nicht weiterzufahren.
4. Entsprechend den Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetz-

- 3 -

gebung vom 6. Mai 1970 sind die Antworten zusammengestellt worden und sollen der Presse zugänglich gemacht werden (gemäss Beilage).

5. Im übrigen ist das Politische Departement der Meinung, dass zuhanden der eidgenössischen Räte eine entsprechende Botschaft unter Berücksichtigung der im Vernehmlassungsverfahren gemachten wichtigsten Vorschläge ausgearbeitet werden sollte. Dabei wäre insbesondere der Anregung der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus und Basel-Land, den Aufenthaltsort als Stimmrechtsdomizil oder politisches Domizil zu bezeichnen, im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen.
6. Gestützt auf die Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung vom 6. Mai 1970 beantragt das Politische Departement, der Bundesrat möge

b e s c h l i e s s e n :

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe zu einem Bundesgesetz und einer Verordnung betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer wird Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, zuhanden der Bundesversammlung eine Botschaft des Bundesrates unter Berücksichtigung der gemachten wichtigsten Vorschläge auszuarbeiten.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Beilage:

Zusammenfassung der Vernehmlassungen der Kantonsregierungen, politischen Parteien und der interessierten Organisationen zur Frage der politischen Rechte der Auslandschweizer.

Zum Mitbericht an die Bundeskanzlei und das Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug: Politisches Departement (in 10 Exemplaren)

Bundeskanzlei (in 3 Exemplaren)

Justiz- und Polizeidepartement (in 4 Exemplaren)

3003 Bern, 5. Dezember 1974 Br/Ba

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EPD vom 22. November 1974 betreffend
Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 45^{bis}

Wir sind mit den Anträgen des EPD vom 22. November 1974 einverstanden, halten aber dafür, dass in einem weiteren Punkt des Dispositivs das Verhältnis des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer zum Bundesgesetz über die politischen Rechte schlechthin, wozu die Bundeskanzlei bereits die Botschaft ausarbeitet, klargestellt wird. Die beiden Gesetze beschlagen die gleiche Materie - politische Rechte - weshalb sich zwangsläufig die Frage stellt, ob wirklich zwei Erlasse notwendig sind oder ob die ganze Materie nicht in einem Bundesgesetz der Bundesversammlung vorgelegt werden kann. Diese Frage ist natürlich schon wiederholt von den zuständigen Arbeitsgruppen des politischen Departements und der Bundeskanzlei besprochen worden, da ihnen die Problematik nicht entgangen ist. Beide sind aber zum Schluss gekommen, dass separate Gesetze vorzuziehen sind. Wir beantragen Ihnen, heute ebenfalls in diesem Sinne zu entscheiden. Es gibt namentlich zwei Gründe für die Ausarbeitung von zwei getrennten Gesetzen:

1. Das eine Gesetz behandelt in umfassender Weise die politischen Rechte der in der Schweiz domizilierten Schweizerbürger, das andere befasst sich mit den entsprechenden Rechten der Auslandschweizer. Die Regelung ist grundverschieden und von ganz unterschiedlicher Bedeutung. Der Faktor des Domizils - Inland oder Ausland - führt zu zwei völlig getrennten Problemkreisen.

- 2 -

2. Sowohl das allgemeine Bundesgesetz über die politischen Rechte als das Gesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer sind umstrittene Vorlagen. Beide enthalten Zündstoff, sie werden beide in der Bundesversammlung zu harten Auseinandersetzungen führen, und beiden droht das Referendum. Wenn man nun die beiden Materien in einem einzigen Gesetz zusammenfasst, droht eine Häufung von Kritik und von nicht zu befriedigenden Wünschen dazu zu führen, dass dieses eine, überladene Gesetz erheblich mehr gefährdet ist als wenn zwei Vorlagen unterbreitet werden.

Da die Frage der Verschmelzung der beiden Gesetze in der Bundesversammlung zweifellos zur Sprache kommen wird, scheint es uns angezeigt, dass in der Botschaft zum Bundesgesetz über die politischen Rechte, das dem Bundesrat voraussichtlich früher vorgelegt wird, zu diesem Punkte etwelche Ausführungen gemacht werden. Man wird darin insbesondere darzulegen haben, dass als Nachzügler noch ein Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer folgen wird, und aus welchen Gründen man dieses zweite Gesetz separat vom ersten zur Behandlung unterbreitet.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen, das Dispositiv des EPD vom 22.11.1974 wie folgt zu ergänzen:

3. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer wird den eidgenössischen Räten als Sondervorlage, ohne Verschmelzung mit dem allgemeinen Bundesgesetz über die politischen Rechte, unterbreitet.

Der Bundeskanzler:

